

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortslage Wangern“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 14 u. 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in ihrer Sitzung am 05.09.2022 die Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortslage Wangern“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel in ihrer Sitzung am 06.05.2024 für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 gemäß § 16 BauGB eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Der beigefügte Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre dient lediglich zur Illustration. Die Satzung über die Veränderungssperre sowie der zur Satzung gehörende Lageplan (Maßstab 1:2500) kann von jeder Person bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Fachbereich IV Bau und Umwelt, Gemeindezentrum 13, 23999 Insel Poel während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

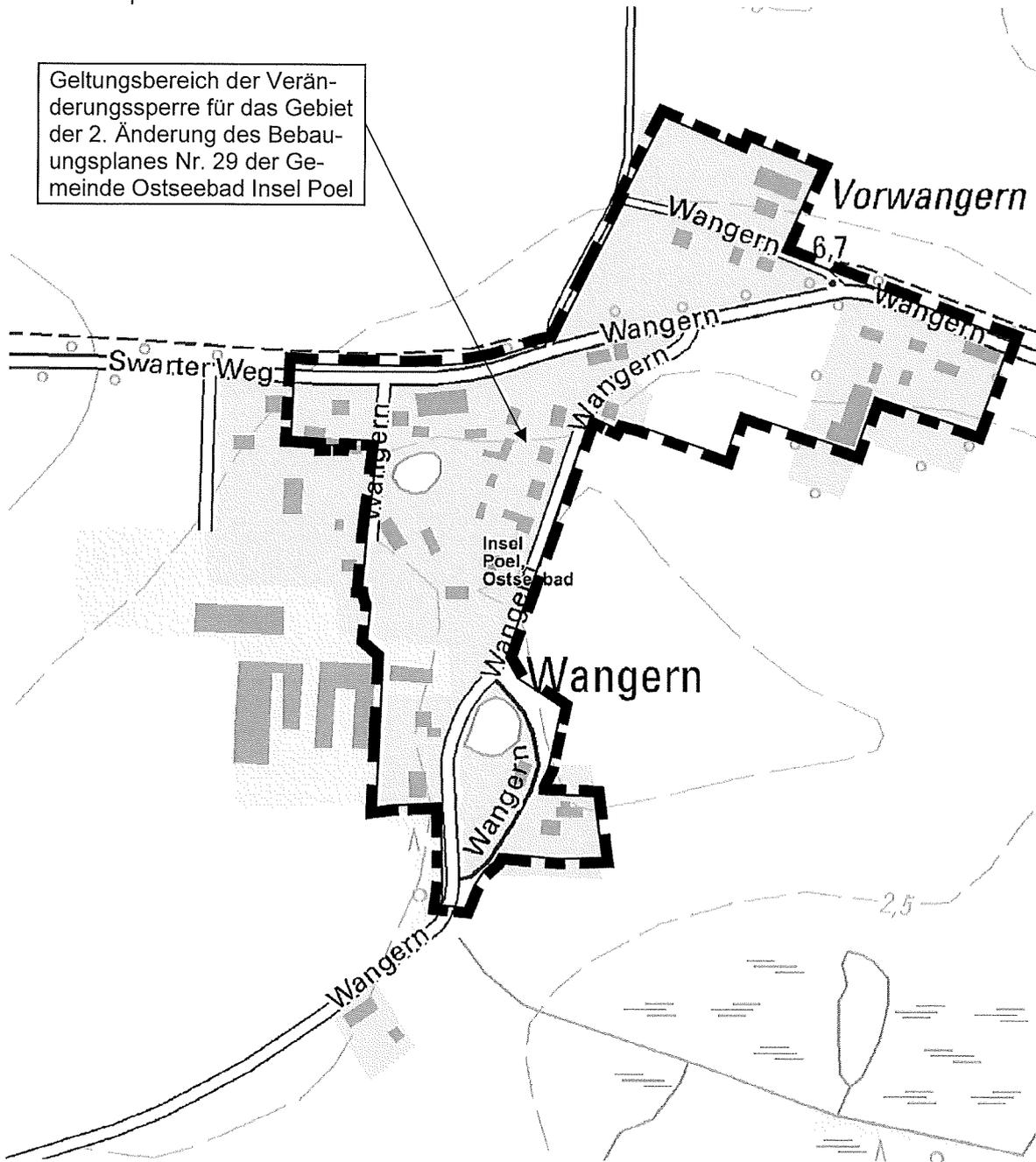
Kirchdorf, den 07.05.2024




G. Richter, Bürgermeisterin

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel



Kartengrundlage: GeoBasis DE/M-V 2022